

Zwischen der

Firma Perfect-iD GmbH.

Vertreten durch die Geschäftsführer: Dr. Timo Marks Firmensitz: Konrad-Adenauer-Ufer 83, 50668 Köln

und

Frau Adijat Ajoke Sulaimon (19.06.1992), Wohnhaft: Tondernstraße 7, 59065 Hamm

- nachfolgend Werkstudentin genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag vereinbart:

Arbeitsvertrag

§ 1 Aufgabengebiet

- (1) Ab dem 01.02.2022 wird Frau Adijat Ajoke Sulaimon als Werkstudentin der Firma im Rahmen eines Werkstudentenvertrages tätig. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Aufgabengebiet umfasst sämtliche Aufgaben im Bereich des Grafikdesigns. Hierzu gehört u.a. die Unterstützung im Bereich Grafik- und UI/UX-Design, die Entwicklung von eigenen UX-Konzepten, der Pflege und Weiterentwicklung der eigenen Website, die Entwicklung von grafischen Lösungen und die Durchführung von Usability-Analysen.
- (3) Der Werksstudent berichtet über den Stand und den Fortgang der ihm übertragenen Arbeiten an seinen direkten Vorgesetzten und Ansprechpartner Herr Dr. Timo Marks.
- (4) Die Firma behält sich vor, der Werkstudentin innerhalb des Unternehmens auch eine andere, seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten angemessene, gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Bei der Ausübung ihres arbeitgeberseitigen Direktionsrechts wird die Firma insb. den Anforderungen des Studiums des Werkstudenten Rechnung tragen.
- (5) Arbeitsort ist Köln. Die Firma behält sich vor, der Werkstudentin bei Bedarf auch an anderen Arbeitsorten innerhalb Deutschlands zu beschäftigen, soweit dies sein Studium nicht nachteilig beeinflusst.

§ 2 Immatrikulationsbescheinigung/Krankenversicherungsnachweis

- (1) Die Werkstudentin wird der Firma halbjährlich die Immatrikulationsnachweise der Hochschule, sobald sie ihm zugegangen sind, unaufgefordert im Original vorlegen. Ändert sich der Studentenstatus des Werkstudenten bzw. ist eine Änderung seines Status absehbar, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Firma mitzuteilen.
- (2) Die Werkstudentin versichert, dass es sich bei ihrem Studium um einen Erststudiengang handelt und er kein weiteres Studium aufgenommen oder abgeschlossen hat.
- (3) Die Werkstudentin ist verpflichtet, der Firma seine Kranken- und Pflegeversicherung in schriftlicher Form nachzuweisen und die Firma über eventuelle Änderungen in diesem Bereich unverzüglich zu informieren.
- (4) Für eventuelle Schäden, die sich aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen bzw. einer fehlerhaften Auskunft des Werkstudenten ergeben, haftet dieser gegenüber der Firma.

Geprüft: Dr. Timo Marks

§ 3 Geheimhaltung und Datenschutz

Freigegeben: Dr. Timo Marks



- (1) Die Werkstudentin verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch in der Zeit nach Vertragsbeendigung.
- (2) Die Parteien vereinbaren zusätzlich eine Verpflichtung zur Geheimhaltung gem. § 5 BDSG. § 5 BDSG lautet wie folgt:

"Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort."

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Die Werkstudentin und die Firma vereinbaren sowohl während der Vorlesungszeiten eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 19,75 Stunden im Rahmen einer 3-Tage-Woche.
- (2) Die Dauer und Lage der Arbeitszeit sowie die Pausen werden von der Firma entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiums des Werkstudenten festgelegt.
- (3) Sollte das Studium des Werkstudenten wider Erwarten eine Absenkung der Arbeitszeit erforderlich machen, vereinbaren die Parteien, über diesen Punkt mit dem Ziel zu verhandeln, eine angemessene Arbeitszeitregelung zu treffen, die ein ordnungsgemäßes Studium ermöglicht.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Werkstudentin und die Firma vereinbaren einen Stundenlohn i. H. v. 11,50 EUR brutto. Der Werksstudent wird bis zum 20. des jeweiligen Monats eine Liste mit seinen erbrachten Stunden an seinen Vorgesetzten senden. Die Vergütung ist jeweils nachträglich am Letzten des Monats fällig.
- (2) Mit der Zahlung der vereinbarten Bezüge ist etwaige über die betriebliche Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit bis zu einem Umfang von 10% abgegolten. Sofern Mehrarbeit erforderlich ist und vom Werkstudenten abgeleistet wird, vereinbaren die Parteien, dass während der Vorlesungszeiten die wöchentliche Arbeitszeit in einem Umfang von höchstens 19,75 Arbeitsstunden nicht überschritten wird, so dass dem Werkstudenten seinem Studium stets in ausreichendem Maße Rechnung tragen kann.

§ 6 Reisekostenerstattung

Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nur auf Basis des Werkstudenten eingereichter, von ihm unterzeichneter schriftlicher Belege. Reisekosten sind vor Reiseantritt stets mit dem jeweiligen Vorgesetzten schriftlich abzustimmen. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der Reisekostenrichtlinie der Firma in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§7 Urlaub

Der Urlaubsanspruch des Mitarbeiters richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der Geschäftsinteressen der Firma im Einvernehmen mit der Firma festzulegen. Im gegenseitigen Interesse vereinbaren die Parteien, dass die Werkstudentin den beabsichtigten Urlaub spätestens einen Monat vor Antritt bei der Firma schriftlich anzumelden hat.

§8 Arbeitsunfähigkeit

(1) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die Werkstudentin verpflichtet, spätestens am zweiten Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Des Weiteren ist die Werkstudentin verpflichtet, seine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit unverzüglich telefonisch der Firma anzuzeigen.

Geprüft: Dr. Timo Marks



§ 9 Nebentätigkeit

- (1) Die Übernahme einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit durch die Werkstudentin ist anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Firma. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die Interessen der Firma durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Fachveröffentlichungen und Fachvorträge bedürfen der Zustimmung der Firma.

§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Danach kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Im Übrigen verlängern sich die beiderseitigen Kündigungsfristen gem. § 622 BGB. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Firma ist berechtigt, dem Werkstudenten nach Ausspruch einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Fortzahlung der vertraglichen Bezüge von der Dienstleistung freizustellen, wenn das Interesse der Firma an der Freistellung das Interesse des Werkstudenten an der Beschäftigung überwiegt. Außerdem hat die Werkstudentin bei Kündigungsausspruch auf Verlangen der Firma sämtliche Unterlagen, Gegenstände, insb. auch Daten und Datenträger der Firma, die sich in seinem Besitz befinden, herauszugeben.

§ 11 Nebenabreden/Schriftform

Unterschriften Arbeitgeber

Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden zwischen den Parteien nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Ergänzungsvertrages einschließlich der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede. Eine betriebliche Übung ist keine solche ausdrückliche bzw. individuelle Vertragsabrede. Auch wiederholte Leistungen oder Vergünstigungen ohne ausdrückliche oder individuelle Vertragsabrede begründen keinen Anspruch für die Zukunft.

Geprüft: Dr. Timo Marks

06.01.2022 Köln, XX.XX.2022

Unterschrift Arbeitnehmer

Stand: 20.10.2021 Erstellt: Dr. Timo Marks

Freigegeben: Dr. Timo Marks

05/01/2022